

# Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

Berlin, den 8. Februar 2013

**Diakonie**   
**Deutschland**

Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie  
und Entwicklung e.V.

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin  
Telefon: +49 30 830 01-100  
Telefax: +49 30 830 01-777  
loheide@diakonie.de

## **Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Stand: 07.01.2013)**

Die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbände-beteiligung gem. § 47 GGO. Zu bedauern ist jedoch die kurze Frist, die es nicht zulässt, den umfassenden Gesetzentwurf so zu prüfen, dass die wesentlichen Punkte angemessen erörtert werden können. Die Diakonie behält sich darum vor, im folgenden Gesetzgebungsverfahren weitergehende Anmerkungen nachzureichen.

Der Gesetzentwurf weist erhebliche Schwächen in der Konsistenz bezüglich der Änderung rechtlicher Bestimmungen als auch der Gesetzesbegründung auf. So ist zwar die Intention zu begrüßen, die Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) vom 13. Dezember 2011 rechtzeitig in nationales Recht umzusetzen, jedoch regen wir aufgrund der Tragweite der Regelungen an, der gesetzgeberischen Umsetzung und Verbändebeteiligung mehr Raum zu verschaffen, um den Folgeänderungsbedarf gering zu halten.

Es ist es ein großer Fortschritt, dass mit der Richtlinie subsidiär geschützte Personen weitgehend anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt werden. Bedauerlich ist jedoch, dass durch die Trennung von europarechtlichem und nationalem subsidiären Schutz der Unterschied bezüglich des Schutzgehaltes und der daraus folgenden Rechte größer wird. Anregen möchten wir daher, die Ermessensbestimmung des § 25 Abs. 3 AufenthG bezüglich nationaler Abschiebungsverbote als eine Anspruchsnorm auszugestalten, um die Verbesserung des europarechtlichen subsidiären Schutzes nach Möglichkeit beim nationalen subsidiären Schutz nachzuvollziehen. Das Erfordernis der Angleichung des europarechtlichen subsidiären Schutzes erfolgt auch vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass der subsidiäre Schutz oft ebenso wenig nur vorübergehender Natur ist wie der Flüchtlingsschutz. Nach Erfahrungen der Diakonie gilt dies auch für den nationalen subsidiären Schutz. Zu prüfen ist daher, ob die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 AufenthG an die Rechtsfolgen bei Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes angeglichen werden sollten - insbesondere bezüglich des Familiennachzugs, der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit und des Zugangs zum Integrationskurs. Da die meisten der Personen mit nationalem subsidiärem Schutz ebenso dauerhaft (gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG entspricht dies einem Jahr) in Deutschland verbleiben, wäre dies ihrer Integration sehr zuträglich und damit auch im gesellschaftlichen Interesse. Zudem würde dies der Verwaltungsvereinfachung dienen und Klageverfahren vermeiden, in denen geklärt werden muss, ob statt des nationalen subsidiären Schutzes nicht der höherwertige europarechtliche gewährt werden müsste.

Die Diakonie sieht es als Paradigmenwechsel, dass nunmehr der Flüchtling mit seiner Furcht vor Verfolgung Anknüpfungspunkt der Anerkennung sein soll und nicht mehr nur der Zurückweisungsschutz als nachgelagertes Abschiebungsverbot. Zu begrüßen ist ferner, dass nicht mehr nur der Verweis in § 60 Abs. 1 AufenthG zu finden ist, wonach die Richtlinie ergänzend anzuwenden sei, sondern der Gesetzentwurf die Übernahme von Bestimmungen der Richtlinie in das Asylverfahrensgesetz vorsieht. So ist erstmals die Definition des Flüchtlings entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention im deutschen Recht zu finden. Die Übernahme von Bestimmungen oder auch der Verweis ist jedoch teilweise

unterlassen worden. So müsste auch Art. 4 der Richtlinie in das Asylverfahrensgesetz eingefügt werden. Mit der wörtlichen Übernahme ist die Hoffnung verbunden, mehr Klarheit in der Anwendung der Rechtsnormen und eine einheitlichere Rechtspraxis zu schaffen.

Etliche Anregungen der Verbände im Kontext der Umsetzung der Vorgänger-Richtlinie (2004/83/EG) im Jahr 2007, finden sich nun im Gesetzentwurf – teilweise auch durch die wörtliche Übernahme der Richtlinienbestimmungen in den Gesetzestext – wieder. Dies ist sehr zu begrüßen. Jedoch wurden notwendige Folgeänderungen zum Teil nicht bedacht. Beispielhaft sei auf § 24 Abs. 2 AsylVfG verwiesen, der dahingehend geändert werden müsste, dass das Bundesamt im Kontext eines Asylantrages lediglich über das Vorliegen der Voraussetzungen der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entscheiden muss, da Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG der bisherigen Gesetzeslage nun in den Asylantrag entsprechend § 13 AsylVfG neu aufgenommen sind. Des Weiteren sind redaktionelle Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen. So wiederholt beispielsweise § 3b Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG neu den einleitenden Halbsatz des Abs. 1. In § 3c AsylVfG neu sollte ebenso wie in § 3d AsylVfG neu jeweils vor dem Wort „sofern“ ein Absatz eingefügt werden, damit deutlich wird, dass der folgende Halbsatz für alle vorhergehenden Nummern von Bedeutung ist. Letzteres ist zwar schon in der Richtlinie unklar, aber eine klare Struktur und Formulierungen sind für den Rechtsanwender notwendig, um Missverständnisse und folgende Klageverfahren zu vermeiden.

## **Zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen:**

### **I. Zu Änderungen im Asylverfahrensgesetz**

#### **1. Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes**

Aus Sicht der Diakonie sollte bei der Neudefinition des Geltungsbereiches des Asylverfahrensgesetzes auch die Prüfung des nationalen subsidiären Schutzes einbezogen werden, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten und für die Antragstellenden die Verfahrensgarantien für alle Schutzformen zu sichern. Ein Einbezug des nationalen subsidiären Schutzes allein über § 24 Abs. 2 AsylVfG von Amts wegen wird seiner Bedeutung nicht gerecht. Daher sollte sich die in der Allgemeinen Gesetzesbegründung angeführte, vierstufige Prüfreihefolge in der Definition des Geltungsbereiches widerfinden. Ferner sollte der Antrag auf nationalen subsidiären Schutz auch Teil des Asylantrages gemäß § 13 AsylVfG sein.

#### **2. Interner Schutz**

Die Eingrenzung des Verweises auf internen Schutz in § 3e AsylVfG neu dahingehend, dass der Flüchtling in diesen Landesteil legal reisen kann, er dort aufgenommen wird und vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Formulierung „vernünftigerweise“ aus Sicht der Diakonie zu unbestimmt, wengleich sie sich so auch in der Richtlinie findet. Bei Verweis auf internen Schutz muss der Flüchtling nachweisen, dass er sich „vernünftigerweise“ dort nicht niederlassen kann. Hier regen wir an, Kriterien vorzusehen, wann dies erwartet werden kann und wann nicht. So ist bedeutsam, ob einer gesellschaftlichen Teilhabe am Zufluchtsort und dem Zugang zu Bildung, Wohnung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge etc., um in Sicherheit und Würde leben zu können, nichts entgegensteht. Hier sollte insbesondere das Wohl des Kindes berücksichtigt werden, wie in Erwägungsgrund 27 ausgeführt.

#### **3. Soziale Gruppe**

Bezüglich der geschlechtsspezifischen Verfolgung soll in § 3b Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AsylVfG neu der Gehalt der nationalen Regelung nicht verloren gehen. Dies ist sehr zu begrüßen. Jedoch können bezüglich sexueller Orientierung nur Handlungen ausgeschlossen werden, die nach deutschem Recht strafbar sind. Zudem sollte deutlich werden, dass in Analogie zur religiösen Verfolgung nicht erwartet werden kann, dass die sexuelle Orientierung in der Öffentlichkeit verheimlicht wird.

#### **4. Subsidiärer Schutz**

Wir regen an, in § 4 AsylVfG neu das Wort „individuelle“ zu streichen. Eine Bedrohung zielt immer auf das Individuum. Jedoch ist die Feststellung einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Falle willkürlicher Gewalt teilweise schwierig und das Wort individuell führt dazu, dass teilweise angenommen wird, dass

eine Person nur dann bedroht ist, wenn sie stärker als andere bedroht ist. Es ist jedoch kennzeichnend für willkürliche oder wahllose Gewalt, dass sie jeden treffen kann, aber nicht muss. Der EuGH hat hierzu ausreichende Auslegungshinweise gegeben (EuGH C-465/07) und dabei festgestellt, dass die Person nicht beweisen muss, dass sie aufgrund ihrer Situation innewohnenden Umstände spezifisch betroffen ist.

#### **5. Akteure, die Schutz bieten können**

Die Europäische Kommission hatte in ihrem Entwurf für die Neufassung der Richtlinie von 2009 vorgeschlagen, dass die Kriterien der Fähigkeit und Willigkeit schutzgebender Akteure ergänzt werden, so dass es hieße, „die willens und in der Lage sind, der Rechtsstaatlichkeit Geltung zu verschaffen“. Dies ist dann bedeutsam, wenn die Akteure grundsätzlich willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten, dies aber nicht tatsächlich tun. Daher ist die tatsächliche Erreichbarkeit des Schutzes entscheidend. Vor diesem Hintergrund stellt sich grundsätzlich die Frage, inwiefern internationale Organisationen überhaupt in ähnlicher Weise wie ein (Rechts-)staat Schutz bieten können oder ob der Verweis auf internationale Organisationen eine Schutzlücke hervorrufen kann.

#### **6. Auslieferung von Flüchtlingen**

Der Flüchtlingsschutz wird konterkariert, wenn Personen, deren Furcht vor Verfolgung zu einer Anerkennung als Flüchtling entsprechend der Qualifikationsrichtlinie führt, in diesen Staat, in dem sie Verfolgung fürchten, im Zuge des Auslieferungsverfahrens abgeschoben werden. § 6 S. 2 AsylVfG neu ist daher zu streichen.

#### **7. Internationaler Schutz für Familienangehörige**

Mit der Änderung des § 26 AsylVfG sollen die Regelungen der Richtlinie (Art. 23) in Bezug auf die Familienangehörigen umgesetzt werden. Es ist folgerichtig, dass nicht nur Kinder ihre Asylberechtigung von ihren Eltern, sondern auch Eltern ihre Asylberechtigung von ihren Kindern ableiten können. Dies wird nunmehr in § 26 AsylVfG neu ergänzt. Dabei sollte jedoch auf einengende Voraussetzungen wie der vorherigen oder gleichzeitigen Antragstellung verzichtet werden, die auch in der Richtlinie nicht vorgesehen sind. Entsprechend der Definition „Familienangehöriger“ in Art. 2f der Richtlinie sind neben den Ehegatten auch Lebenspartner und Lebenspartnerinnen in den Flüchtlingsschutz einzubeziehen. Dies ergibt sich sinngemäß auch aus der Erwägung 36 der Richtlinie. Demnach ist auch eine Verfolgung von Personen anzunehmen, die mit dem Flüchtling verwandt sind. Dies betrifft vor allem auch Geschwister untereinander, wenn die Eltern nicht mit eingereist sind. Zudem sollten gemäß Art 23 Abs. 5 der Richtlinie auch andere nahe Verwandte, die von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, abhängig sind, einbezogen werden. Dies wird unterstützt mit der Erwägung Nr. 19 der Richtlinie. Hier heißt es: „Der Begriff ‚Familienangehöriger‘ muss ausgeweitet werden, wobei den unterschiedlichen besonderen Umständen der Abhängigkeit Rechnung zu tragen und das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen ist“. Das bedeutet aus Sicht der Diakonie beispielsweise, dass auch ein anderer volljähriger Angehöriger eines minderjährigen unbegleiteten Kindes (Onkel, Tante, Großeltern) in den Familienschutz mit einbezogen werden muss, wenn es dem Wohl des Kindes dient, wie es von der Europäischen Kommission in ihrem Vorschlag von 2009 angeregt wurde. Entsprechend sind die Regelungen für den Familiennachzug zu prüfen. Im Übrigen müssten auch in § 26 AsylVfG die alten Begrifflichkeiten durch die neuen ersetzt werden.

#### **8. Besonderer Schutzbedarf minderjähriger Schutzsuchender**

Aus den Erwägungsgründen 16, 18 und 19 sowie Artikel 31 der Richtlinie ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf von Minderjährigen, der nicht umgesetzt erscheint. Das Wohl des Kindes muss berücksichtigt werden, wobei dieser enge deutsche Begriff im Lichte des Begriffs der UN-Kinderrechtskonvention „best interest of the child“ auszulegen ist, der nicht nur im Sinne von Art. 6 Grundgesetz die Ausübung der Sorgeberechtigung meint. Explizit wird in Erwägungsgrund 18 aufgeführt, dass neben der Berücksichtigung des Grundsatzes des Familienverbands auch dem Wohlergehen, der sozialen Entwicklung, Sicherheitsaspekten und dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung zu tragen ist.

#### **9. Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge**

Grundsätzlich bleibt unklar, wie Artikel 20 Nr. 3 der Richtlinie umgesetzt werden soll. Ein Hinweis darauf findet sich nicht im Gesetzentwurf. Hier geht es darum, dass die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen zu berücksichtigen ist. Aus Sicht der Diakonie würde dies ebenfalls

bedeuten, die rechtlichen Vorschriften daraufhin zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf die spezifischen Bedarfe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge haben. Wie auch bei noch nicht anerkannten Flüchtlingen ist der Zugang beispielsweise traumatisierter Flüchtlinge zu Therapien schwierig. In der Regelversorgung ist der Zugang oftmals nicht eröffnet, da es zu wenige Therapeuten gibt, die die Sprache der Flüchtlinge sprechen und gemäß SGB V keine Dolmetscherkosten übernommen werden können. Die Aufnahmekapazität der Psychosozialen Zentren, die Angebote für diese Zielgruppe vorhalten, ist jedoch nicht ausreichend und sollte stärker abgesichert werden.

### **10. Unzulässige Asylanträge**

Die Unzulässigkeit eines Asylantrages nach § 27b AsylVfG neu ist dann problematisch, wenn zwar der Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union formell zuerkannt wurde, jedoch die daraus folgenden Rechte, wie sie beispielsweise in der Aufnahmerichtlinie niedergelegt sind, vorenthalten werden. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass Flüchtlinge nach Deutschland kommen, obwohl sie beispielsweise in Polen oder Italien vor Verfolgung geschützt sind, aber dort keine Existenzgrundlage haben und auf die Obdachlosigkeit verwiesen sind. Diese Regelung ist konsequent in Bezug auf den im Jahr 2007 eingeführten § 27a AsylVfG, jedoch bedarf dieses Problem aus Sicht der Diakonie einer nationalen Lösung, solange eine europäische Lösung aussteht. Der Streit über die unterschiedlichen Standards in Europa darf nicht auf dem Rücken der Flüchtlinge ausgetragen werden. Daher ist die weitere Schlechterstellung von Flüchtlingen, die Schutz suchen, ihn aber in dem für sie zuständigen Mitgliedsstaat nicht finden können, nicht hinnehmbar.

### **11. Inhaftierung Asylsuchender**

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden, für deren Asylantrag ein anderer Mitgliedsstaat zuständig sein könnte, unverhältnismäßig ist. Die Stellung eines Asylantrages muss grundsätzlich zu einer Aufenthaltsgestattung führen. Dies wird dadurch vereitelt, dass vor der wirksamen Entgegennahme des Asylantrages Haft angeordnet wird. Oftmals verstehen die Betroffenen nicht, warum sie sich in Haft befinden, da sie in Deutschland Schutz gesucht haben. Bei der derzeitigen Zuständigkeitsprüfung kann auch nicht festgestellt werden, ob ein Selbsteintritt Deutschlands angezeigt ist oder Deutschland aufgrund humanitärer Gründe zuständig wäre, da entsprechende Informationen nicht erhoben werden. Insbesondere die Inhaftierung durchreisender Flüchtlinge, die offensichtlich sogar die Mehrheit der Personen in Abschiebungshaft in einigen Bundesländern wie Schleswig-Holstein darstellen, ist nicht nachvollziehbar. Die Fristen im Dublin-Verfahren erlauben es aus Sicht der Diakonie, zunächst die Zuständigkeit inklusive des Selbsteintritts und der humanitären Gründe zu prüfen und dann eine freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedsstaat zu ermöglichen.

### **12. Eilrechtsschutz**

Der Europäische Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben nunmehr eindeutig festgestellt, dass Rechtsschutz auch im Dublin-Verfahren zu gewähren ist. Der Ausschluss des Eilrechtsschutzes in § 34a Abs. 2 AsylVfG ist deshalb zu streichen. Die in diesen Verfahren festgestellte Rechtswidrigkeit von Überstellungen zeigt, dass die grundsätzliche Vermutung gleicher Verhältnisse in Europa widerlegbar sein muss. Die Einführung neuer Anwendungsbereiche bezüglich Anträgen auf europarechtlichen subsidiären Schutz und bei Unzulässigkeit des Asylantrags im Falle von §27b AsylbLG neu, in denen gemäß § 32 a Abs. 2 der Eilrechtsschutz ausgeschlossen ist, ist daher mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

### **13. Verkürzung der Ausreisefrist bei offensichtlich unbegründeten Anträgen**

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgesehen, die Ausreisefrist nach Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 AsylVfG neu auf bis zu sieben Tage zu verkürzen. Die Frist, gegen eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet, Klage zu erheben, beträgt eine Woche. In dieser Woche soll nun auch noch die Ausreise vorbereitet werden. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Asylanträgen wird rechtswidrig als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dies kann beispielsweise dann erfolgen, wenn gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG es dem Asylsuchenden nicht gelungen ist, bei der Anhörung einen substantiierten, widerspruchsfreien Asylvortrag abzugeben. Abgesehen davon, dass Widerspruchsfreiheit grundsätzlich dem menschlichen Erinnerungsvermögen widerspricht, da Vergangenheit immer auch subjektiv (re-)konstruiert wird und damit das Geschehene in der Erinnerung nicht mehr objektiv und widerspruchsfrei ist, ist dies gerade für besonders schutzbedürftige wie traumatisierte oder teilweise auch minderjährige Flüchtlinge eine besondere Hürde. So kann es – unabhängig von

besonderen Schulungen der Anhörenden des Bundesamtes – dazu kommen, dass gerade die schutzbedürftigsten Flüchtlinge in Deutschland keinen Schutz finden, weil sie aufgrund ihrer Verfolgung nicht in der Lage sind, die administrativen Anforderungen zu erfüllen. Die Anforderung an die Glaubwürdigkeit ist aus der Erfahrung der Beratungspraxis der Diakonie ein erhebliches Problem. Oftmals muss mit psychologischen Gutachten, die umfangreichen Kriterien genügen müssen, die Annahme über die fehlende Glaubwürdigkeit widerlegt werden. Teilweise haben Flüchtlinge die Chance, ein Gutachten in Psychosozialen Zentren zu erhalten. Ihre Anwesenheit im Bundesgebiet ist dazu allerdings länger als 7 Tage erforderlich. Ebenso kann entsprechend § 30 Abs. 3 Nr. 4 eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet erfolgen, wenn der Flüchtling sich zum Beispiel aufgrund seiner Traumatisierung noch nicht in der Lage gesehen hat, einen Asylantrag zu stellen und ihn erst dann stellt, wenn seine Abschiebung unmittelbar droht. Wenn die Ausreisefrist auf 7 Tage verkürzt wird, hat der Flüchtling kaum noch eine Chance, die Ablehnung seines Asylantrages gerichtlich prüfen zu lassen.

## **II. Zu Änderungen im Aufenthaltsgesetz**

### **1. Sperrwirkung bei Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet**

Da bei allein nationalem subsidiären Schutz bisher kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 3 formuliert werden soll, wäre in diesen Fällen das Erteilungsverbot nicht durch den 1. Halbsatz des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ausgeschlossen und damit der 2. Halbsatz entgegen der Annahme in der Gesetzesbegründung nicht überflüssig. Die Streichung darf daher nicht erfolgen, da die Voraussetzungen für den nationalen subsidiären Schutz und damit für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erfüllt sein können, obwohl zuvor ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

### **2. Zwingende Gründe der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung**

Die Richtlinie erlaubt in Art. 24, den Aufenthaltstitel aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung zu verwehren. Auf eine Ausweisung kommt es nicht mehr an. Die Richtlinie erlaubt es jedoch nicht, wie hier vorgesehen, den Aufenthaltstitel zu verwehren, wenn eine schutzsuchende Person allein als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen ist. Es müssen vielmehr zwingende Gründe vorliegen. Damit wurde die Regelung nicht enger an die Richtlinie - wie in der Gesetzesbegründung beschrieben - herangeführt, sondern weiter von ihr entfernt.

### **3. Nationaler subsidiärer Schutz**

Bei einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darf ein Ausländer aus Sicht der Diakonie nicht abgeschoben werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen bedarf es aus unserer Sicht keines Ermessens, wie in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorgesehen. Die nach wie vor gültige Sperrklausel des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG neu führt zu einer Schutzlücke. Eine Person ist nicht dadurch weniger bedroht, dass mit ihr auch andere dieses Schicksal teilen. Im Fall der Allgemeingefahr soll der Schutz durch eine Anordnung zur Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch die obersten Landesbehörden erfolgen. Jedoch ist dieser Schutz nicht nur geringwertiger, da er keinen legalen Aufenthaltstitel nach sich zieht. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Schutzbedürftige dann keinen Schutz erhalten. In diesen Fällen gibt es häufig keine Anordnungen der obersten Landesbehörden, obwohl der Schutz gewährt werden würde, wenn die Person allein bedroht wäre. Dann kann dem Einzelnen nur in Durchbrechung dieser Sperrklausel mithilfe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG E 114, 397, 382) Schutz gewährt werden, „... wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges in den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“. Dass es trotz dieser extrem eingrenzenden Definition dennoch entsprechende Fälle gibt, belegt die Schutzlücke. Diese Sperrklausel bezog sich bisher auch auf den europäischen subsidiären Schutz. Hier wurde jedoch im Zuge der Rechtsprechung (BVerwG 10 c 43/07, EuGH C-465/07) festgestellt, dass sie rechtswidrig ist, weil die Anforderungen an die individuelle Bedrohung zu hoch gelegt wurden. Dies ist auf den nationalen subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 durchaus übertragbar. Die Sperrklausel, die ohnehin nunmehr nur noch für den nachrangigen nationalen subsidiären Schutz (an 4. Stelle) gilt, sollte daher gestrichen werden.

### **4. Aufenthaltserlaubnis**

Die Neuregelung der Aufenthaltserlaubnis in § 26 Abs. 1 AufenthG ist nicht nachvollziehbar. Personen mit europarechtlichem subsidiärem Schutz bekommen danach eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr mit der Option auf Verlängerung für weitere zwei Jahre, während Personen mit nationalem subsidiärem Schutz

eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr bekommen sollen. Vor dem Hintergrund der Rechtsgleichung von subsidiär geschützten Personen mit Personen, die den Flüchtlingsstatus erhalten, sollte grundsätzlich eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können. Dies war von der Europäischen Kommission in ihrem Entwurf von 2009 vorgesehen und vor der Änderung des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2007 auch in Deutschland der Fall.

Maria Loheide  
Sozialpolitischer Vorstand

Berlin, 8.02.2013